



Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen für Sojabohnen der BAG Ölmühle BetriebsgmbH (gültig ab 15.01.2024)

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der BAG Ölmühle BetriebsgmbH („BAG“ oder Käuferin) und einem Lieferanten („Verkäufer“) über die Lieferung von Sojabohnen an die BAG.

Der Verkäufer erkennt sie für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge verbindlich an. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers oder eines Abschlussvermittlers, welche die Käuferin nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten die Käuferin auch dann nicht, wenn sie diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Vertragsinhalt ergibt sich entweder aus einem Telefonat oder per Email/Telefax-Korrespondenz einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Darauf basierend erstellt die BAG eine schriftliche Einkaufsbestätigung. Die Unterlassung der Gegenzeichnung der Einkaufsbestätigung seitens des Verkäufers hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertragsabschlusses gem. Einkaufsbestätigung / Kontrakt. Jegliche mündliche Nebenabsprachen bedürfen ebenso wie Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und in der schriftlichen Einkaufsbestätigung erwähnten Sonderbedingungen, gelten Letztgenannte. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt doch der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahekommt.

2. QUALITÄT

Der Verkäufer erklärt, dass die angelieferten Sojabohnen ausschließlich von in der EU zugelassenem Saatgut stammen. Es handelt sich um reife (knackend, nicht weich), gelbe, gesunde, handelsübliche und trockene, reine Sojabohnen aus europäischem Anbau unter besonderer Berücksichtigung der EU-Pestizid-Verordnung und Grenzwerte (MRL), sowie der EU Verordnung Nr. 574/2011 vom 16. Juni 2011. Der Verkäufer erklärt, dass die gelieferten Sojabohnen geeignet sind, zur Herstellung Gentechnikfreier Lebensmittel und somit nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 (Gentechnik-Verordnungen) unterliegen. Für alle Lieferungen ab 01.01.2025 gilt außerdem die Entwaldungsfrei - Verordnung (EU) Nr. 2023/1115. Die Nichteinhaltung der **Qualitätskriterien entsprechend Anhang 1** berechtigen zur Zurückweisung der Ware.

3. KONTRAKTABSCHLUSS

Bei Kontraktabschluss benennt der Verkäufer das für den Kontrakt relevante Nachhaltigkeitssystem [ISCC (EU), AACS]. Verkäufer, die ISCC zertifizierte Bohne verkaufen, geben zusätzlich an, ob die gesamte Kette ISCC unterliegt (ISCC Compliant material). Diese Angaben sind verbindliche Kontraktbestandteile. Ein nachträglicher Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

4. LIEFERUNG

Die von der Käuferin in dem Kontrakt angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Lieferung des Verkäufers erfolgt nach Rücksprache bzw. auf Abruf der Käuferin. Nach Eingang des Abrufes gibt der Verkäufer mit einem Voravis von mindestens 5 Arbeitstagen seine geplanten Liefermengen und Liefertage sowie die dazugehörigen Kontraktnummern bekannt.



Daraufhin erteilt die BAG entsprechende Disponnummern und fixe Meldezeiten, die den jeweiligen Lieferungen/Kontraktnummern zugeordnet sind. Die Dispositionsnummern müssen vom LKW-Fahrer bei der Anlieferung genannt werden; auf dem Lieferschein muss neben der Disponnummer auch die Kontraktnummer vermerkt sein. Spätere Änderungen der Kontraktzuordnung sind nicht möglich.

Auf den Warenbegleitpapieren / CMR muss die genaue Bezeichnung der Bohne auf Deutsch oder Englisch angeführt werden, z.B. ISCC, AACS, DS (DonauSoja), ES (Europe Soy) und das Lieferkettenmodell.

Folgende Lieferkettenmodelle finden Anwendung:

IP = Identity Preserved (physische Trennung zertifizierter und nicht – zertifizierter Warenströme; getrennte Handhabung und Rückverfolgbarkeit jeder Charge)

SEG = Segregation (physische Trennung zertifizierter und nicht-zertifizierter Warenströme entlang der Lieferkette. Rückverfolgbarkeit zu einem Pool zertifizierter Erzeuger/Ursprünge)

MB = Massenbilanzierung (ohne physische Trennung der Warenströme; keine Rückverfolgung in den Ursprung)

Book & Claim = Ausgleich nicht-zertifizierter Ware durch Kauf von Zertifikaten

Beispiele für die Kennzeichnung der Warenbegleitpapiere:

Sojabohne, Ernte 2023, ISCC, MB

DS – Sojabohne, Ernte 2023, AACS, SEG

Die Käuferin setzt die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften für die einzelnen Prozessschritte (Anbau, Ernte, Lagerung, Transport) voraus und empfiehlt die Einhaltung der entsprechenden GMP-QS-Anforderungen. Die LKW müssen jedenfalls sauber und frei von verbotenen Stoffen gemäß österreichischen und/oder EU-Verordnungen/Gesetzen sein. Der Verkäufer ist für die Einhaltung der Vorladungsanforderungen verantwortlich, im Besonderen in Bezug auf die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 (Gentechnik-Verordnungen). Die 3 letzten Vorfrachten sind bei Anlieferung bekanntzugeben.

Weitere Anlieferungsdetails sind dem **Merkblatt Logistik** zu entnehmen. Das Merkblatt, in der jeweils gültigen Fassung, ist auf unserer Homepage www.bagoil.at unter dem Punkt „Service“ abrufbar.

5. PARITÄT

Bei Kontrakten, die DDP geschlossen werden, ist die Parität A-7540 Güssing oder eines Außenlagers im Umkreis von max. 50 km.

6. GEWICHT

Die Kontrakte werden mit einem Mengenspielraum von +/- 2% in Verkäufers Wahl abgeschlossen. Die Gewichtsfeststellung erfolgt durch Voll- und Leerverwiegung des Fahrzeugs bei Übernahme der Sojabohnen. Das Übergewicht der Käuferin ist FINAL.

7. PROBENAHMEN UND ANALYSE

Die Käuferin nimmt bei der Lieferung der Sojabohnen von jedem LKW ordnungsgemäß Proben und führt eine Schnellanalyse im hauseigenen Labor durch (Feuchte, Besatz). Die Muster von auffälligen Partien werden im FOSFA-Labor zu Lasten des Auftraggebers analysiert. Falls erforderlich kann auch eine 2. Analyse in einem anderen FOSFA-Labor zu Lasten des Auftraggebers erfolgen. In diesem Fall ist der Durchschnitt der beiden Analysen FINAL.



Der GMO-Status wird mittels Schnelltest überprüft und ein negatives Ergebnis ist die Voraussetzung für die Annahme der Ware.

Bei gelagerter Ware stellt der Verkäufer auf seine Kosten der Käuferin unaufgefordert pro max. 1.000 to bzw. pro Lagerstelle 1 Analysezertifikat mit den Parametern GMO (PCR-Analyse), Öl, Protein und Wasser zur Verfügung.

8. ZAHLUNGEN

Der mit der Käuferin ausgehandelte Preis ist verbindlich und gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und nach Erbringung der erforderlichen Dokumentation, es sein denn, es wurde bei Kontraktabschluss anders vereinbart.

9. SONSTIGE BEDINGUNGEN

9.1. **Nachhaltigkeit der Sojabohnen.** Der Verkäufer erklärt, dass die Sojabohnen den Anforderungen gemäß Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001 entsprechen und ab 01.01.2025 der Verordnung (EU) Nr. 2023/115.

9.1.1. **Nachhaltigkeits-Bestätigungen.** Die Nachhaltigkeits-Bestätigungen müssen unaufgefordert unmittelbar nach Kontrakterledigung, spätestens jedoch monatlich übermittelt werden. Bei Unterlassung werden die daraus entstehenden Kosten an den Verkäufer weiterbelastet.

Da die BAG bei den THG – Werten für den Transport mit den realen Kilometern kalkuliert, muss der Verkäufer die Kilometer zwischen Ersterfassungspunkt und BAG Ölmühle in 7540 Güssing ausweisen und darf sich nicht auf den Teilstandardwert DDV berufen. Die Angabe von DDV in Verbindung mit der Angabe von km ist nicht möglich.

9.2. **Donau Soja / Europe Soja Sojabohnen.** Handelt es sich bei den Sojabohnen um Donau Soja bzw. Europe Soja Sojabohnen, muss der Verkäufer gemäß den Richtlinien dieser Standards Chargenzertifikate an die Käuferin übersenden. Laut diesen Richtlinien umfasst eine Charge maximal die Menge an DS / ES – Sojabohnen, die im Kontrakt vereinbart ist. Außerdem muss das Chargenzertifikat der Käuferin VOR Lieferbeginn übermittelt werden.

9.3. **Lagerung bei Dritten.** Erfolgt die Übernahme der Sojabohnen auf einem Lager bei Dritten, so ist ein auf den Namen der Käuferin lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und/oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes gegen Käuferin zustehen.

9.4. **Aufrechnung von Forderungen.** Die Käuferin ist berechtigt, Forderungen des Verkäufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die der Käuferin gegen den Verkäufer zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist A-7540 Güssing. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen fallenden Verträgen sind durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien zu beurteilen.

Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Vertrag nichts anderes ergibt gilt österreichisches Recht weiters gelten im Speziellen die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.



Anhang 1: Qualitätskriterien Sojabohnen

Reife (knackend, nicht weich), gelbe, gesunde, handelsübliche und trockene, reine Sojabohnen aus europäischem Anbau

GMO-Grenzwert:

Basis (Gentechnikfrei): < 0,1%
Stoßungsgrenze*: ≥ 0,9 %*

(* gilt nur, sofern der Lieferant die Verunreinigung als zufällig oder technisch unvermeidbar erklären kann)
Kontrolle erfolgt bei Übernahme
in der BAG-Ölmühle per Schnelltest.

Proteingehalt:

Basis 33,0%
zwischen 32,99 – 32,00% Abschlag 1 : 1,5
< 32% entweder Stoßung oder Abschlag nach Vereinbarung in Käufers Wahl

Wassergehalt:

max. 13,0%
Vergütung: 9,0 – 11,0% Aufschlag 1:1

Besatz:

max. 2,0%

Samen von Ambrosia spp.:

max. 50 mg/kg

Maisbesatz:

Stoßungsgrenze: > 0,5%

Unterliegt allen relevanten EU -Vorgaben und -Verordnungen insbesondere:

- ✓ Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 (Gentechnikfreiheit)
- ✓ Richtlinie 2018/2001 (Nachhaltigkeit)
- ✓ Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 (Entwaldungsfreiheit) ab 01.01.2025